

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 5/2021

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Schadenersatz wegen einer Infektion mit Covid-19	2
Umwelt- und Klimainformationen: Einholung, Herausgabe und Weitergabe von Datenmaterial – Weil Umwelt- und Klimaschutz uns alle etwas angeht (Teil 1).....	3
Waste Art an der JKU!	5
Vorankündigung: Netzwerk-Tagung zu internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes.....	6

SCHADENERSATZ WEGEN EINER INFEKTION MIT COVID-19

Nach langen Monaten des Homeoffices ist nun auch das Institut für Umweltrecht der JKU wieder in voller Besetzung präsent am Campus vertreten. Wir freuen uns endlich wieder in persönlichem Kontakt mit unseren Kolleginnen und Kollegen arbeiten zu dürfen.

Während der Covid-19-Pandemie habe ich im Zuge meiner Diplomarbeit die Problematiken hinsichtlich einer Infektion mit Covid-19 und daraus möglicherweise resultierenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen unter privaten Personen näher beleuchtet. Infiziert sich jemand mit Covid-19, so ist dies ein Eingriff in sein absolut geschütztes Rechtsgut der körperlichen Integrität. Schadenersatzanspruchsberechtigt ist aber freilich nur derjenige, der auch einen schweren Krankheitsverlauf hat, wie etwa eine Pneumonie oder solche Personen, die dauerhaft einen Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes erleiden. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Schädigers begründet sich am ehesten in der Verletzung von Schutzgesetzen oder von vertraglichen Nebenpflichten bestimmter Berufsgruppen, die durch die Covid-19-Verordnungen neu definiert wurden.

Von den unzählig erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 sind mE nach § 5 Covid-19-MG¹ iVm § 15 EpiG² jene gesetzlichen Vorschriften, die in Kombination mit den darauf basierenden Verordnungen am ehesten Regelungen enthalten, die einen Schutzzweckcharakter aufweisen. Jedenfalls entfalten das Tragen einer Maske in gewissen Räumlichkeiten sowie die Abstandsregeln und die Vorschrift, sich nur mit einer bestimmten Anzahl an Personen gleichzeitig treffen zu dürfen, einen Schutzzweckcharakter, da diese Maßnahmen an jeden einzelnen Rechtsunterworfenen gerichtet sind. Da diese Bestimmungen so detailliert beschrieben wurden, war es mE die Intention des Gesetzgebers, nicht nur das Gesundheitssystem als Ganzes, sondern auch die Gesundheit jedes Einzelnen schützen, da die Erkrankung eines jeden Einzelnen die Überlastung des gesamten Gesundheitssystems bedeuten könnte. Darüber hinaus ist jedenfalls der

Absonderungsbescheid von Infizierten Personen als Schutzgesetz zu qualifizieren, da dieser gerade darauf gerichtet ist, gesunde Personen vor der infizierten Person zu schützen.

Für eine Haftung bedarf es auch noch eines Nachweises der Kausalität des rechtswidrigen Verhaltens. Eine Erleichterung bringt hier der Anscheinsbeweis, bspw dann, wenn sich eine infizierte Person mit zwei anderen gesunden Personen in einem geschlossenen Raum aufhält und mangels Einhaltung von Hygienevorschriften eine der beiden gesunden Personen angesteckt wird. Aufgrund von allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen kann darauf geschlossen werden, dass es bei Nichteinhaltung der Hygienevorschriften zum typischen Kausalverlauf gehört, dass eine andere Person angesteckt wird.

Die Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen begründet aber nicht immer eine Rechtswidrigkeit. So entfällt die Rechtswidrigkeit aufgrund von sozialadäquatem Verhalten bspw beim Anstellen an der Kasse im Supermarkt, wenn es aufgrund der baulichen Anordnung der Kassen nicht möglich ist, den Abstand einzuhalten. Das Entfallen der Rechtswidrigkeit im Zuge des Rechtfertigungsgrundes der Einwilligung ist jedoch nicht möglich, da eine Infektion mit Covid-19 immer tödlich enden kann und eine Einwilligung in den Tod nicht möglich ist.³

Lukas Kaltenböck

¹ BGBl I 2020/12.

² BGBl I 1950/186.

³ Kienapfel/Schroll, BT I⁴ Vor §§ 75 ff Rz 2.

UMWELT- UND KLIMAINFORMATIONEN: EINHOLUNG, HERAUSGABE UND WEITERGABE VON DATENMATERIAL – WEIL UMWELT- UND KLIMASCHUTZ UNS ALLE ETWAS ANGEHT (TEIL 1)

Klimaschutz ist ein wichtiges Thema und geht uns alle etwas an. Doch wie kommt man zu Informationen über die Umwelt, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und welche Vorgaben müssen beachtet werden, wenn man diese Informationen selbst etwa auf einer Homepage veröffentlichen möchte, um sich so für den Umweltschutz zu engagieren?

Das Institut für Umweltrecht hat sich in einer großen Studie im Auftrag der OÖ Umweltschutzanwaltschaft mit Fragen der Umweltinformation, des Datenschutzes und der Informationsweitergabe durch Dritte beschäftigt. Die nachstehende gegenständliche Newsletter-Reihe „Umwelt- und Klimainformationen: Einholung, Herausgabe und Weitergabe von Datenmaterial“ zeigt zur Verbesserung der zivilen Umwelt- und Klima-Courage, die Rechte und Pflichten bei Einholung, Herausgabe und Weitergabe von Umwelt- und Klimainformationen auf. Die näheren Informationen sind der demnächst publizierten Fassung der Studie zu entnehmen. Behandelt werden in der vorliegenden und der nächsten Ausgaben des IUR-Newsletters folgende Fragen:

- Zugang zu Umweltinformationen – Wie kommt man zu Umweltinformationen, die sich im Besitz informationspflichtiger Stellen befinden?
- Was sind Umweltinformationen?
- Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen
- Weiterverwendung von Umweltinformationen
- Was muss bei einer Veröffentlichung beachtet werden?

Zugang zu Umweltinformationen – Wie kommt man zu Umweltinformationen, die sich im Besitz informationspflichtiger Stellen befinden?

Wenn sich Bürger über Vorgänge in der Umwelt informieren wollen, können sie bei Stellen, die Informationen über die Umwelt (sog. „Umweltinformationen“) innehaben, **anfragen**. Informationspflichtige Stellen **veröffentlichen** aber auch von sich aus regelmäßig Umweltinformationen im Internet (etwa Umweltberichte der Bundes-

länder oder auf der Homepage der OÖ Umweltschutzanwaltschaft etc).¹ Umweltinformationen werden in Österreich von einer Vielzahl an Institutionen, Behörden, Unternehmen, NGOs oder Verbänden erhoben und verwaltet.²

Für Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung (zB Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tierschutz, Bundesstraßen) ist dabei das Umweltinformationsgesetz [UIG]³ und auf Ebene der Landesgesetzgebung (zB Naturschutz, Baurecht, Jagd- und Fischereirecht) sind die analogen Landesgesetze – in Oberösterreich das OÖ Umweltschutzgesetz (OÖ USchG)⁴ – maßgeblich und sind allesamt in Umsetzung der Umweltinformations-RL⁵ ergangen und somit weitestgehend inhaltsgleich. Diese Bestimmungen stellen sicher, dass **jede Person freien Zugang zu jenen Umweltinformationen** hat, die bei informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, ohne dass ein rechtliches Interesse oder ein Anspruch darauf nachgewiesen werden muss. Dadurch soll die Verbreitung von Umweltinformationen gefördert werden.⁶

Was sind Umweltinformationen?

Der Begriff „Umweltinformationen“ ist sehr weit gefasst und umfasst sämtliche Informationen, in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über den **Zustand von Umweltbestandteilen** (Luft, Wasser, Boden, natürliche Lebensräume, Artenvielfalt etc.), oder über **Umweltfaktoren** (Stoffe, Lärm, Energie, Strahlung, Abfall, Emissionen

¹ Vgl § 9 UIG.

² <https://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/informationspflichtige-stellen> (abgerufen am 2.6.2021).

³ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl 1993/495, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/74.

⁴ Landesgesetz v 4.7.1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (OÖ Umweltschutzgesetz 1996 – OÖ USchG), LGBl-O 1996/84, zuletzt geändert durch LGBl-O 2019/96.

⁵ RL 2003/4/EG des EP und des Rates v 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABI L 2003/41, 26–32.

⁶ Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen; vgl § 4 Abs 1 UIG.

etc).⁷ Auch erfasst sind **Maßnahmen** wie Gesetze, Verwaltungsakte, Pläne und Programm und sonstige Tätigkeiten, die sich auf einen der oben genannten Umweltbestandteile oder -faktoren beziehen oder auch **Kosten/Nutzen-Analysen** und der Zustand der menschlichen Gesundheit.⁸

Jedenfalls frei zugänglich sind Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft, die Atmosphäre, Boden, Artenvielfalt sowie die Lärmbelastigung, Strahlenbelastung, Emissionen, Überschreitung von Emissionsgrenzwerten und Informationen über den Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Wasser, Luft, Boden.⁹

Begehren auf Mittelung von Umweltinformationen

Will eine engagierter Bürgerin oder ein engagierter Bürger etwa Informationen über ein Bauprojekt, das möglicherweise die Artenvielfalt beeinträchtigt, oder über die Auswirkungen von Emissionen bei der Lagerung gefährlicher Abfälle einholen, kann sie/er bei der informationspflichtigen Stelle, die die besagten Informationen inne hat, die Mitteilung der Informationen begehren. Dieses **Begehren** muss nach § 5 UIG schriftlich oder mündlich (in jeder technischen Form, die die Behörde empfangen kann) bei der Stelle eingebracht werden, die diese Informationen innehat und muss klar definieren, welche Informationen begehrt werden.

Diese informationspflichtige Stelle muss bei der Herausgabe der Informationen **Schranken der Auskunftspflicht** beachten. Die Stelle hat vor Übermittlung der Informationen sicherzustellen, dass die Mitteilung etwa keine negativen Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten, Urheberrechte oder auf geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse etc hat.¹⁰ Dabei kann es sein, dass Informationen etwa aus Gründen des Datenschutzes geschwärzt werden müssen, oder sogar abgelehnt werden, wenn dadurch etwa Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offengelegt würden und ein nicht geringfügiger Nachteil des Inhabers entsteht.¹¹ Im Einzelfall hat eine **Abwägung** der **Interessen** zwischen den Interessen auf Auskunftser-

teilung sowie öffentliche Interessen und den Geheimhaltungsinteressen zu erfolgen.¹² Eine Bekanntgabe der Informationen durch die Behörde kann, trotz Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erfolgen, wenn etwa die menschliche Gesundheit gefährdet ist.¹³

Anja Hartl

⁷ § 2 Z 1 und 2 UIG.

⁸ § 2 Z 3, 4, 5 und 6. UIG.

⁹ § 4 Abs 2 UIG.

¹⁰ Vgl § 6 Abs 2 UIG.

¹¹ § 6 Abs 3 UIG.

¹² § 6 Abs 4 UIG.

¹³ § 6 Abs 4 UIG.

WASTE ART AN DER JKU!

Von 22.6.2021 bis 13.7.2021 ist die spektakuläre multimediale Kunst-Ausstellung "WASTE ART" mit und zum Müll in unserer Gesellschaft in der Kepler Hall der JKU Linz zu sehen.



Auf Initiative von Univ.-Prof. RA Dr. *Willi Bergthaler* (*Institut für Umweltrecht* an der JKU), hat die Kuratorin *Ina Loitzl* diese Ausstellung auf Arbeiten mit dem Material Kunststoff fokussiert. Namhafte zeitgenössische Künstlerinnen und Künstler konfrontieren uns mit der Rückseite der schönen neuen Warenwelten, zeigen Auswüchse und Aufbrüche: Wertloses wird transformiert, neu geordnet, gesammelt und unser Umgang mit Abfällen schonungslos dokumentiert.

Die KünstlerInnen:

Zu sehen sind Arbeiten von

- *Annegret Bleisteiner*
- *Werner Boote*
- *Christian Eisenberger*
- *Hans Glaser*
- *Lois Hechenblaikner*
- *Gudrun Lenk – Wane*
- *Ina Loitzl*
- *Erwin Stefanie Posarnig*
- *Peter Putz*
- *Johannes Rass*
- *Arne Rautenberg*
- *Nikki Schuster*
- *Dario Tironi*
- *Irene Wölfl*
- *unter Mitwirkung von garabage ua*

Das Rahmenprogramm:

Ein spannendes Rahmenprogramm mit Workshops und Vorträgen begleitet die Ausstellung:

- **Vernissage**
Mo 21. Juni 2021 | 17:00 Uhr
mit Begrüßung und Impulsstatements von Rektor *Meinhard Lukas*, *Willi Bergthaler* und *Ina Loitzl*
- **Walking Lecture**
Mi 23. Juni 2021 | 09:00 Uhr
Meer, Mehr, Polymer – Kepler's Nightmare
Willi Bergthaler, *Erika Wagner* und *Ina Loitzl*
führen durch die Ausstellung
- **Filmnachmittag**
Do 1. Juli 2021 | 16:30 Uhr
Werner Boote „The Green Lie“ | 1:30 | 2017
- **Trickfilmworkshop**
5., 6. und 7. Juli 2021
Screening am 13. Juli 2021
mit *Nikki Schuster*
- **Finissage | Talk "Trash we can!"**
Di 13. Juli 2021 | 17:00 Uhr
mit Wissenschaftler*innen und Künstler*innen
zu Zukunftsperspektiven sinnvoller Kreislaufwirtschaft

Führungen:

für **Gruppen** nach Vereinbarung unter: Institut für Umweltrecht, Tel. +43 732 2468 3570; email: iur@jku.at

Ausstellungszeiten:

Die Ausstellung ist **frei zugänglich** und von 22.6.2021 – 13.7.2021 rund um die Uhr von außen, zu den Öffnungszeiten der Kepler Hall (7:00 – 17:00 / Ferien bis 16:00; Freitag bis 13:00) auch von innen zu besichtigen. Audio-Guides zum Downloaden und Informationsmaterial eröffnen vertiefende Einsichten.

Jeden Donnerstag gibt's ab 17:00 für Interessierte die Möglichkeit zu einem „**Trash Talk**“ mit Initiator*innen und Künstler*innen.

Redaktion

VORANKÜNDIGUNG: NETZWERK-TAGUNG ZU INTERNATIONALEN KONVENTIONEN DES BIODIVERSITÄTSSCHUTZES

Am 27. und 28. Oktober 2021 veranstalten das Institut für Umweltrecht (IUR) und das Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, A. & J. Schumacher GbR (INNR) in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Umweltrecht der Universität Prag, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht an der JKU Linz (Uni-Center) die Netzwerktagung zu internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes – Ländervergleichende Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention und nach 40 Jahren Vogelschutzrichtlinie sowie Handlungsempfehlungen für die Zukunft.

Der Verlust an biologischer Vielfalt stellt nach wie vor eine der größten Bedrohungen für intakte Ökosysteme dar und gewinnt in Verbindung mit den bereits zu verzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels zusätzlich an Bedeutung.

Seit der Konferenz von Rio gilt der Kampf gegen den Biodiversitätsverlust als international vordringliche Aufgabe. 40 Jahre nach Verabschiedung der Bonner und Berner Konvention und dem Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie besteht ein Netz von rechtlich und politisch verbindlichen Instrumenten für den Schutz von wildlebenden Pflanzen und Tieren sowie ihrer natürlichen Lebensräume. Trotz dieser Regelungen aber schreitet der Verlust an biologischer Vielfalt dramatisch voran, was teilweise auch daran liegt, dass das Wissen darüber fehlt, welche

Normen und Regeln in Nachbarländern angewendet werden und damit die grenzüberschreitende Zielsetzung der Konventionen und Richtlinien konterkariert wird.

Um Verbesserungen zu erreichen und das Ziel der Eindämmung des Biodiversitätsverlustes zu erreichen, muss die Frage beantwortet werden, woran die Umsetzung grundsätzlich scheitert.

Ziel der Veranstaltung ist einerseits die Darstellung der zahlreichen Verbesserungen, die seit in Kraft treten der Konventionen und der Vogelschutzrichtlinie erreicht wurden. Andererseits sollen auch die großen Defizite aufgezeigt werden. Von großer Bedeutung ist dabei die länderübergreifende Betrachtung (Erfahrungen aus Deutschland, Österreich, Tschechien, Slowenien und der Schweiz), weil gerade die länderübergreifende Zusammenarbeit im Vordergrund der Regelungen steht. Gleichzeitig sollen von der Veranstaltung Impulse für die im Jahr 2020 durch die Corona Pandemie ins Stocken geratenen Beratungen zur Überarbeitung des strategischen Planes zum Erhalt der Biodiversität mit Blick auf die CBD COP 15, die jetzt im Frühjahr 2021 in China stattfinden soll, ausgehen. Außerdem soll auch für die Umsetzung der neuen EU-Biodiversitätsstrategie 2030 (Mai 2020) maßgebliche Hilfestellung geleistet werden.

Das Programm liegt diesem Newsletter als PDF bei.

Redaktion

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.